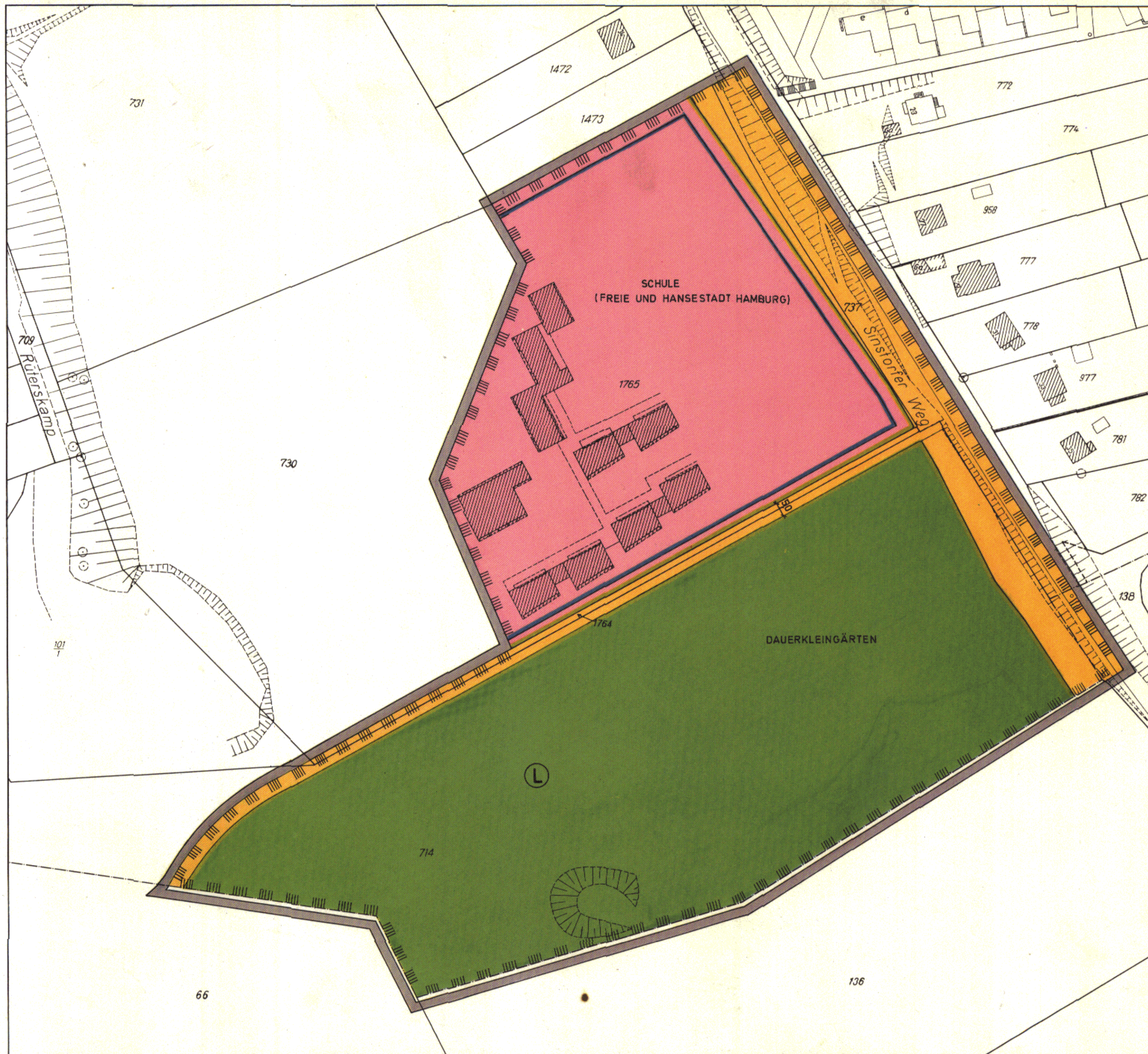


MARMSTORF 16

BEBAUUNGSPLAN MARMSTORF 16



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

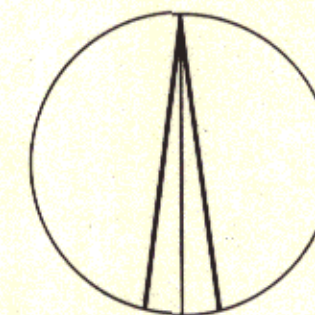
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN+
KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 18. Juni 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
MARMSTORF 16

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 709

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv

Feldvergleich vom Okt. 1965
Kataster- und Vermessungsamt

M. 23388A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 37

Vom 18. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 37 für den Geltungsbereich Eulenkamp — Tilsiter Straße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2276, Südgrenze des Flurstücks 2275, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2273 der Gemarkung Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 509) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juni 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 16

Vom 18. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 16 für den Geltungsbereich Sinstorfer Weg — Gemarkungsgrenze Marmstorf / Sinstorf — über die Flurstücke 714, 101/1, Nordgrenze des Flurstücks 1764, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1765 der Gemarkung Marmstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juni 1969.